

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bördeland**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs und Friedhofswesen (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S.46) und §§ 2, 4, 5 und 13 a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bördeland vom 21.06.2018 in den derzeit gültigen Fassungen und des Vertrages zur Übernahme des kirchlichen Friedhofes im OT Großmühlingen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentarif**

- (1) Für die Benutzung der in der Verwaltung der Gemeinde Bördeland stehenden Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichen Recht die Kosten zu tragen hat, wer sich der Gemeinde Bördeland gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder die Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

Friedhofsgebührensatzung der  
Gemeinde Bördeland

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

#### **Stundung und Niederschlagung der Gebühren**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.  
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.  
Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrags begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten/ Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Bördeland vom 08.04.2016 außer Kraft gesetzt.

Bördeland, den 22.06.2018

B. Nimmich  
Bürgermeister

## **Gebührentarif** **(Anlage zu § 1 Absatz 1)**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengräber für jede Stelle	563,00 €
2. Wahlgräber für jede Stelle	938,00 €
3. Urnenreihengräber für jede Stelle	450,00 €
4. Urnenwahlgräber	713,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage	263,00 €
6. Kindergrabstellen	300,00 €
7. Rasenwahlgrabstellen mit Grabplatte, mehrstellig (Erde/2 Urnen)	901,00 €
8. Rasenwahlgrabstelle mit Grabplatte, einstellig (Erde oder Urne)	713,00 €
9. Familienwahlgrabstätten (je nach Größe des Grabfeldes werden Gebühren nach Ziffer 2., 4. u. 5. berechnet)	

### **II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte**

1. Wahlgräber	
Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	38,00 €
Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	190,00 €
2. Urnenwahlgräber	
Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	29,00 €
Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	145,00 €
3. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Erde/Urne)	
Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	36,00 €
Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	180,00 €

Friedhofsgebührensatzung der  
Gemeinde Bördeland

- |  |          |
|--|----------|
| 4. Rasenwahlgrabstellen mit Granitplatte (Urne)            |          |
| Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)     | 29,00 €  |
| Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung) | 145,00 € |

### III. Für die Durchführung einer Bestattung

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Erdbestattungen Normalgrabstelle                                 |          |
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren                                       | 278,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahren                                       | 563,00 € |
| 2. Urnenbestattungen  | 127,00 € |
| 3. Urnenbestattung – UGA im Beisein der Angehörigen                 | 174,00 € |
| 4. Benutzung der Friedhofskapellen, die im Besitz der Gemeinde sind | 57,00 €  |

### IV. Aus- und Umbettungen

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Umbettung von Kinderleichen                            | 293,00 € |
| 2. Leichen von Personen über 5 Jahren                     | 593,00 € |
| 3. Urnenausbettungen                                      | 114,00 € |
| 4. Urnenaus- und -umbettungen                             | 159,00 € |
| Zuzüglich anfallender behördlicher Genehmigungen zu 1.-4. |          |

### V. Gebühr für Genehmigung von Grabmalen

- |  |         |
|--|---------|
| Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und der laufenden Kontrolle der Standfestigkeit | 23,00 € |
|--|---------|

### VI. Sonstige Gebühren

- |  |         |
|--|---------|
| Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und Bepflanzungen (Einebnung) je Grabstätte | 84,00 € |
|--|---------|

## VII. Verwaltungsgebühren

1. Beisetzungsbescheinigungen, Umschreibungen, Nachforschungsanträge, Zweitschrift oder Nachfertigung einer Nutzungsurkunde 11,00 €  
(Die Umschreibung eines Nutzungsrechtes auf den überlebenden Ehegatten oder nächsten Nachfolger ist gebührenfrei)
2. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes für die Dauer eines Jahres 10,00 €
3. Sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach Aufwand entsprechend der tariflichen Vorschriften berechnet